

## Satzung des Deutschen Club Shanghai

Die konstituierende Sitzung fand am 3. März 1998 statt.

Das Ziel des Deutschen Clubs soll sein:

- (1) Die deutsche Kultur und Sprache zu pflegen
- (2) Gemeinschaftliche Interessen zu fördern

Der Deutsche Club Shanghai ist ein Non Profit Netzwerk für Informationen, Bildung, Austausch, Beratung und Lebenswertes in Shanghai.

### § 1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen „Deutscher Club Shanghai“.

- (1) Die Clubsprache ist Deutsch.
- (2) Der Sitz ist Shanghai.
- (3) Der Club ist eine private Vereinigung.

### § 2 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied kann werden, wer Inhaber eines nicht chinesischen Passes ist. Der Vorstand behält sich vor, Mitgliedsanträge abzulehnen, wenn sie den Interessen des Deutschen Clubs Shanghai entgegenstehen.
- (2) Die Mitgliedschaft umfasst die gesamte Familie, wobei jede Familie eine Stimme hat.
- (3) Das Clubjahr geht vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Clubjahres vom Vorstand festgelegt und wird jährlich entrichtet.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt keine Rückerstattung des Beitrages.

### § 3 Organe des Vereins

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Eine Ergänzung oder Änderung der vom Vorstand bei der Einladung festgelegten Tagesordnung ist bis zu fünf Tagen vor Termin schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Deutschen Clubs Shanghai erfordert. Zu

einer Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Für Wahlen kann der Vorstand einen/eine Wahlleiter/in einsetzen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden oder der Vorstandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### § 5 Vorstand

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Team-Mitgliedern. Dieser Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Clubjahr in der Mitgliederversammlung spätestens 8 Wochen nach Beginn des Clubjahres gewählt. Die Wahl kann auch als Blockwahl durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Der Vorstand gibt sich eine Vorstandsordnung.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger bestimmen.

### § 6 Geschäftstätigkeit

- (1) Die Tätigkeit für den Deutschen Club Shanghai ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Kein Mitglied darf ohne vorhergehende Zustimmung des Vorstandes im Namen des Deutschen Clubs Shanghai Einzelaktivitäten jeglicher Art einleiten, bzw. durchführen oder im Namen des Deutschen Clubs Rechtsgeschäfte tätigen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Tätigkeiten ausüben, die einen Interessenkonflikt zwischen der ehrenamtlichen Arbeit für den Deutschen Club und einer gewinnorientierten Tätigkeit auslösen können.

### § 7 Haftung

Der Deutsche Club übernimmt keine Haftung für Unfälle, Verluste oder sonstige Schäden, die während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Deutschen Clubs entstehen.

### § 8 Kassenprüfung

Der Umfang der Kassenprüfung ist gesondert geregelt.

### § 9 Auflösung des Vereins

Sie kann durch eine eigens nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

Shanghai, den 1.März 2017